

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 17. Februar 1994

36. Stück

- 109. Bundesgesetz:** Änderung des Pyrotechnikgesetzes 1974
(NR: GP XVIII IA 625/A AB 1459 S. 151. BR: AB 4724 S. 579.)
- 110. Bundesgesetz:** Änderung des Fremdengesetzes
(NR: GP XVIII AB 1450 S. 151. BR: 4740 AB 4721 S. 579.)
- 111. Bundesgesetz:** Änderung des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes
(NR: GP XVIII AB 1452 S. 151. BR: 4741 AB 4723 S. 579.)
- 112. Bundesgesetz:** Änderung des Kunsthochschul-Studiengesetzes
(NR: GP XVIII AB 1451 S. 151. BR: AB 4722 S. 579.)

109. Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II, die einen Metallknallsatz oder einen Knallsatz mit Schwarzpulver enthalten, sind nur zulässig, wenn bei ihrer Verwendung aus einer Entfernung von acht Metern die Lautstärke 120 dB(A) nicht übersteigt und sie mit einem entsprechenden Prüfzeichen versehen sind.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Einfuhr und Überlassung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II am 2. Jänner 1995, im übrigen am 2. Jänner 1996 in Kraft.

Klestil

Vranitzky

110. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz — FrG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992) wird wie folgt geändert:

Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In Übereinkommen gemäß Abs. 1 und in Verordnungen gemäß Abs. 2 kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorgesehen werden, daß Fremden ein Sichtvermerk auch nach sichtvermerksfreier Einreise erteilt werden kann.“

Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird der Behörde im Verfahren zur Erlassung einer Ausweisung auf ihr Befragen bekannt, daß der Fremde rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 6 Abs. 3) gestellt hat, über den noch nicht entschieden wurde, so ist über die Ausweisung erst nach Erledigung dieses Antrages zu entscheiden.“

Klestil

Vranitzky

111. Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz — AHStG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 lautet:

„(7) Fremde, die zu einem Studium zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen eingeladen sind, deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet, haben für diesen Zweck auf Grund einer entsprechenden Mitteilung durch die Universität (Hochschule) bis zur angemessenen Studiendauer Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz oder eines Sichtvermerkes. Die angemessene Studiendauer und die Studententätigkeit sind gegenüber der für die Erteilung zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Studienerfolgsrichtlinien für den Bezug der Familienbeihilfe sind für die Beurteilung des angemessenen Studienerfolges sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch auf die besondere Situation fremdsprachiger Studienanfänger Bedacht zu nehmen ist. Näheres hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu bestimmen.“

2. Der bisherige Abs. 7 des § 7 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

3. Dem § 40 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„§ 7 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 45 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Der § 7 Abs. 7 und 8 sowie der § 40 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 111/1994 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Klestil

Vranitzky

112. Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz — KHStG geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kunsthochschul-Studiengesetz — KHStG, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das

Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, wird wie folgt geändert:

1. An § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Fremde, die zu einem Studium zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen eingeladen sind, deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet, haben für diesen Zweck auf Grund einer entsprechenden Mitteilung durch die Hochschule bis zur angemessenen Studiendauer Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz oder eines Sichtvermerkes. Die angemessene Studiendauer und die Studententätigkeit sind gegenüber der für die Erteilung zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Studienerfolgsrichtlinien für den Bezug der Familienbeihilfe sind für die Beurteilung des angemessenen Studienerfolges sinngemäß anzuwenden, wobei jedoch auf die besondere Situation fremdsprachiger Studienanfänger Bedacht zu nehmen ist. Näheres hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres durch Verordnung zu bestimmen.“

2. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Z 4 und Abs. 4, 6, 7 und 8 sowie des § 25 und des § 44 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Dem § 49 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem § 57 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der § 23 Abs. 8, der § 26 Abs. 4 und § 49 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1994 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Klestil

Vranitzky